

SYNOPSIS

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, Richtlinienumsetzung RL (EU) 2018/843 sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“, sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden, die wie folgt Berücksichtigung finden.

Vom Bundeskanzleramt, BKA-V (Verfassungsdienst), wurde im Schreiben vom 18. Juni 2020, GZ. 2020-0.376.392, mitgeteilt, dass entsprechend dem Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ. BKA-601.920/0006-V/2/2012, das Bundeskanzleramt sowie die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und für Justiz befasst wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung BMF-II/3 (II/3) hat in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2020, GZ.2020-0.378.986, angeführt:

„Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Es wird auf Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999) hingewiesen, der normiert, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder und die Gemeinden anzuschließen ist. Da im Vorblatt nur Aussagen über die finanziellen Auswirkungen auf das Land enthalten sind, wären diese um Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften zu ergänzen.“

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund und andere

Gebietskörperschaften wurde im Motivenbericht Punkt 7., Beschreibung der finanziellen Auswirkungen, ergänzt und konkretisiert.

Vom Verfassungsdienst des Landes wurde nachstehende Stellungnahme vom 25. Juni 2020, GZ. LAD1-VD-14831/056-2020, abgegeben:

„Zum Begutachtungsverfahren:

Aus dem Anschreiben ist nicht ersichtlich, ob der Entwurf entsprechend dem Konsultationsmechanismus übermittelt wurde.

Zum unter Z 6 angeführten Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs wird angemerkt, dass dieser die Voraussetzungen des § 119 NÖ GO 1973 nicht erfüllt – vgl. Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 20. März 2020, IVW3- LG-5100023/083-2020.

Zum Gesetzesentwurf

Zum Titel und zum Einleitungssatz:

Zwischen dem Bindestrich und dem Wort „und“ ist ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3):

Zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der nachfolgenden Ziffer ist jeweils (drei Mal) ein Leerzeichen einzufügen, ebenso augenscheinlich zwischen der Paragraphenbezeichnung und der Ziffer „18“.

Zu Z 4 (§ 40):

Bei Belassen der Änderungsanordnung ist auch die Überschrift „Umgesetzte EU-Richtlinien“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 40“ anzuführen. Soll jedoch der Text belassen werden, müsste die Änderungsanordnung lauten: „Der Text des § 40 lautet:“

In Z 1 ist bei der Fundstellenangabe zwischen „L“ und „141“ sowie zwischen „5.“ und „Juni“ jeweils ein Leerzeichen einzufügen.

Ebenso betrifft dies in Z 2 die Fundstellenangabe hinsichtlich „19.Juni“.

Weiters hat nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ der Beistrich zu entfallen.“

Diesen Formvorschlägen wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen. Der Entwurf wurde im Rahmen der Begutachtung dem Konsultationsmechanismus unterzogen.

Vom NÖ Gemeindebund wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen bestehen. Von der Wirtschaftskammer NÖ wurde eine „Leermeldung“ abgegeben. Die Arbeiterkammer NÖ begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 25.Juni 2020 die Gesetzesvorlage, weil dadurch vor allem die Transparenz der landesgesetzlich eingerichteten gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds in Teilbereichen erhöht werde. Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, wurde in der Stellungnahme vom 22.Juli 2020, GZ.21/1-0651/2020/Mag.De./ma, folgendes angeführt.

„...teilt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes mit, dass dagegen kein Einwand erhoben wird. Gleichzeitig wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des NÖ Stiftungsgesetzes ist grundsätzlich in Ordnung. Es bedeutet jedoch einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die abwickelnden Personen in der Abteilung, da z.B.

die jährlichen Meldungen an diverse Stellen und Register nun jedes Jahr unabhängig davon, ob es Änderungen gibt oder nicht, durchgeführt werden müssen, was einen nicht unbeträchtlichen Aufwand bedeutet.“

Die Darstellung des Verwaltungsaufwands findet sich in Punkt 6. und die des finanziellen Aufwands wurde in Punkt 7. des Motivenberichts ergänzt. Weiters erfolgten Ergänzungen zum Verwaltungsaufwand bei den Erläuterungen zu § 39 Abs. 3 (vgl. Ausführungen zu § 5 WiEReG).